

Anlage zum Raumnutzungsvertrag

§ 1 Art und Umfang der Nutzung

Der überlassene Vertragsgegenstand darf nur für den im Vertrag angegebenen Zweck genutzt werden.

§ 2 Nutzungszeiten

Veranstaltungen sind so rechtzeitig zu beenden, dass die überlassenen Räume mit Ablauf der Nutzungszeit geräumt sind.

§ 3 Dauernutzungsverhältnisse

Das Nutzungsverhältnis bei Dauernutzung endet jeweils am 31. 12. nach Abschluss des Vertrages.

Wird der Vertrag nicht gekündigt, so gilt das Nutzungsverhältnis stillschweigend bis zum 31. 12. des folgenden Jahres.

§ 4 Nutzungsentgelte

Für die Überlassung der Räume ist ein Entgelt zu entrichten. Die Preisliste kann eingesehen werden.

§ 5 Kündigung

Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.

(1) Kündigung bei einer einmaligen Nutzung kann erfolgen, muss aber dem JUKZ

mindestens eine Woche vor der Nutzung vorliegen.

Liegt dem JUKZ die Kündigung nicht rechtzeitig vor, muss das Entgelt entrichtet werden.

(2) Kündigung durch das JUKZ

Die Kündigung einer Dauernutzung zum 31. 12 eines Jahres ist dem Nutzer *3 Monate* vor Ablauf zu übersenden.

Ein laufendes Nutzungsverhältnis kann zu einem früheren Zeitpunkt gekündigt werden, wenn ein dringendes Eigeninteresse besteht.

Auch hier beträgt die Kündigungsfrist 3 Monate.

§ 6 Fristlose Kündigung

Das JUKZ kann ein Nutzungsverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn

- der Nutzer die überlassenen Räume trotz schriftlicher Abmachung vertragswidrig nutzt oder wiederholt in anderer Weise grob gegen Vertragsbestimmungen verstößt, wobei auch das Verhalten von Teilnehmern dem Nutzer zuzurechnen ist
- der Nutzer sich trotz Mahnung mit der Zahlung des Entgeltes länger als ein Monat in Verzug befindet.

Dieses gilt auch für einmalige Nutzungsverhältnisse.

Eine Entschädigung jeglicher Art (Nutzungsausfall, Schadensersatz Erstattung von Aufwendungen) wird nicht gewährt.

§ 7 Hausrecht

Die Leitung des JUKZ übt das Hausrecht im Gebäude und auf dem Grundstück aus. Ihr ist jederzeit Zutritt zu den überlassenen Vertragsräumen zu gewähren. Die Leitung des JUKZ ist berechtigt, bei groben und wiederholten Verstößen gegen eine Vertragsbestimmung einzelne Personen von der Veranstaltung auszuschließen und vom Grundstück zu verweisen oder in besonders schweren Fällen die weitere Durchführung der Veranstaltung zu untersagen.

§ 8 Anzeigepflichtige Änderungen

Jede Änderung der Anschrift des Nutzers bzw. des Ansprechpartners oder eine beabsichtigte Änderung der Nutzungszeit ist dem JUKZ mitzuteilen. Letzteres bedarf der Zustimmung des JUKZ.

§ 9 Haftung des Nutzers

Der Nutzer und der Antragsteller haften gegenüber dem JUKZ für alle aus Anlass der Nutzung entstandenen Schäden. Nutzer und Antragsteller können sich dem JUKZ gegenüber nicht darauf berufen, dass ein Teilnehmer persönlich haftet. Von der Haftung ausgenommen sind nur solche Schäden, die auf Abnutzung oder Materialfehler zurückzuführen sind. Falls der Nutzer den überlassenen Schlüssel verliert, haftet er für sämtliche entstehenden Folgekosten.

§ 10 Haftungsausschluss des JUKZ

Eine Haftung des JUKZ für Schäden, die dem Nutzer während seiner Veranstaltungen bzw. den Teilnehmern der Veranstaltungen entstehen, ist ausgeschlossen.

§ 11 Aufsicht

Veranstaltungen dürfen nur in Anwesenheit eines/einer Verantwortlichen stattfinden. Sie/er ist für die Einhaltung der Ruhe und Ordnung zuständig. Vor Beginn der Raumnutzung ist die verantwortliche Person verpflichtet, sich über die räumlichen Gegebenheiten zu informieren, insbesondere über Zugangswege und Notausgänge. Nach Beendigung der Nutzung sind die Räume in ordentlichem Zustand zu hinterlassen.

§ 12 Besondere Nutzungsregelungen

Rauchen ist innerhalb des gesamten Gebäudes untersagt. Unnötiges Lärmen ist zu unterlassen. Ab 22 Uhr ist die Nachtruhe einzuhalten. (Rücksicht auf angrenzende Jugendherberge)

§ 13 Sicherheitsvorschriften

Bauordnungsrechtliche und feuerpolizeiliche Sicherheitsvorschriften sind zu befolgen. Flure, Gänge, Treppen und Ausgänge müssen frei und ungehindert passierbar sein. Elektrische Notbeleuchtungen müssen in Betrieb bleiben.

§ 14 Änderungen des Vertrags

(Die)Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

§ 15 Erfüllungsort

Erfüllungsort für alle Ansprüche aus diesem Vertrag ist Hamburg.